

Informationsvorlage**Nr. 124/2020**

Federführung	Dezernat II Amt für öffentliche Ordnung Bigalk, Peter
---------------------	---

AZ./Datum:	/14.08.2020		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Bau- und Verkehrsausschuss	zur Kenntnisnahme	öffentlich	17.09.2020

Prüfung einer Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Umfeld der Silcherschule**Bezug:** ---**Sachverhalt:**

Die Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/die Grünen hat bei den Beratungen über den Haushaltsplan 2020 beantragt, in der Esslinger und Tainer Straße auf Höhe der Silcherschule bzw. des Kinderhauses Pfiffikus Tempo 30 anzuordnen.

Bei der Anordnung einer verkehrsrechtlichen Maßnahme handelt es sich um eine weisungsgebundene Pflichtaufgabe der Stadtverwaltung als untere Verwaltungsbehörde (Straßenverkehrsbehörde). Bei der Umsetzung dieser weisungsgebundenen Pflichtaufgabe hat die Straßenverkehrsbehörde keinen allgemeinen Ermessensspielraum, sondern muss sich an die rechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung halten. Hierbei unterliegt sie der Rechts- und Fachaufsicht durch das Regierungspräsidium.

Sowohl die Esslinger Straße als auch die Tainer Straße haben die Funktion einer innerörtlichen Sammelstraße. Dort fahren mehrere Buslinien und es wird der Verkehr zu verschiedenen Einrichtungen (z. B. F.3-Bad, Max-Graser-Stadion, Schwabenlandhalle, Rathaus, Einkaufsstraßen) darauf gebündelt.

Da es sich um eine Sammelstraße handelt, welche einer Ortsdurchfahrt gleichgestellt ist, legt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in § 3 Abs. 3 Ziffer 1 die Regelgeschwindigkeit auf 50 km/h fest.

Davon darf nach § 45 StVO nur aus Gründen der Verkehrssicherheit abgewichen werden. Hierzu muss eine konkrete Gefahrenlage vorliegen und ein über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko bestehen. Auch dürfen keine anderweitigen Möglichkeiten bestehen, die Verkehrssicherheit zu verbessern.

Seit Dezember 2016 besteht zudem die Möglichkeit der erleichterten Anordnung von innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kinderbetreuungseinrichtungen, allgemeinbildenden und Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern.

Die Silcherschule liegt an der Einmündung der Esslinger / Tainer Straße. Das Schulgelände ist umzäunt, die Gehwege davor durch Grünstreifen von der Fahrbahn abgetrennt. Die Übergänge sind signalisiert und am Stadtbahnübergang wird eine Schulwegehelferin eingesetzt.

Das Kinderhaus Pfiffikus liegt an der Esslinger Straße, der Ein- bzw. Ausgang ist durch einen breiten Gehweg und durch Parkstände von der Fahrbahn getrennt.

Bei beiden Einrichtungen besteht angesichts dieser Umstände keine konkrete Gefahrenlage. Auch zeigt ein langjähriger Blick auf die Verkehrsunfallstatistik in diesem Bereich keine Auffälligkeiten. Ein über das normale Maß hinausgehendes Unfallrisiko, welches ein Abweichen von der vorgegebenen Regelgeschwindigkeit rechtfertigt, liegt nicht vor.

Ein Abweichen von der laut StVO vorgesehenen Regelgeschwindigkeit von 50 km/h wäre daher nicht zu rechtfertigen.

Hinzuweisen ist auf die Möglichkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit aus Gründen des Lärmschutzes zu reduzieren, sofern bspw. die immissionsschutzrechtlichen Maximalwerte in den Abend- und Nachtstunden dauerhaft überschritten werden. Auf eine Überprüfung dieser Umstände zielt der in Arbeit befindliche Verkehrslärmaktionsplan ab. Auf der Grundlage dieses Plans können grundsätzlich Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet werden, sofern sich diese unter Berücksichtigung aller verfügbaren Lärminderungsmaßnahmen als notwendig erweisen.

Unter der derzeitigen Verkehrssituation und Rechtslage wäre eine Reduzierung der Regelgeschwindigkeit im betreffenden Bereich demnach nur denkbar, wenn dies aus Gründen des Lärmschutzes erforderlich sein sollte.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

Anlagen:---